

ÜBER DIE ESMA

1 Inhaltsverzeichnis

Die ESMA in Kürze.....	2
Überprüfung der ESA	4
Rat der Aufseher und ZNB	8
Verwaltungsrat	9
CCP-Aufsichtsausschuss	9
Gemeinsamer Ausschuss.....	11
Sektorübergreifende Arbeiten.....	15
Gemeinsame Fragen und Antworten	16
Gemeinsame Konsultationen.....	17
Gemeinsame Bibliothek.....	17
Ethik und Interessenkonflikte.....	17
Beschwerdeausschuss.....	19
Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (SMSG).....	22
Organigramm der ESMA	22
Körperschaftliche Informationen	22
Arbeitsprogramm und Haushalt	22
Kontaktinformationen	23
Beschwerden	24
Arbeitsweise.....	26
Ständige Ausschüsse und andere Gremien.....	29
Karriere	29
Stellenausschreibungen	31
Auftragsvergabe.....	31
Datenschutz	32

Die ESMA in Kürze

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist eine unabhängige Behörde der Europäischen Union (EU), die durch die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Förderung stabiler und ordnungsgemäß funktionierender Finanzmärkte zum Schutz der Stabilität des Finanzsystems der EU beiträgt.

Die ESMA erreicht ihre Ziele durch folgende Tätigkeiten:

- Beurteilung der Risiken für Anleger, Märkte und die Finanzstabilität;
- Aufstellung eines einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte;
- Förderung der aufsichtlichen Konvergenz und
- direkte Beaufsichtigung von Ratingagenturen, Transaktionsregistern und Verbriefungsregistern.

Neben der Förderung der aufsichtlichen Konvergenz zwischen den für die Wertpapier- und Kapitalmarktaufsicht zuständigen nationalen Behörden (**ZNB**) der Mitgliedstaaten fördert die ESMA die aufsichtliche Konvergenz auch finanzsektorübergreifend durch eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden in den Bereichen Bankwesen (**EBA**) und Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung (**EIOPA**).

Wenngleich die ESMA eine unabhängige Behörde ist, ist sie gegenüber den EU-Organen rechenschaftspflichtig, darunter gegenüber dem Europäischen Parlament, wo sie nach einem Ersuchen um förmliche Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (**ECON**) erscheint, sowie gegenüber dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Die Behörde erstattet den Organen regelmäßig im Rahmen von Sitzungen sowie im Rahmen ihres Jahresberichts Bericht über ihre Tätigkeiten.

Auftrag und Ziele

Ein Auftrag: Verbesserung des Anlegerschutzes und Förderung eines stabilen und ordnungsgemäß funktionierenden Finanzmarkts

Drei Ziele: Anlegerschutz, ordnungsgemäß funktionierende Märkte und Finanzstabilität

GESCHICHTE

Die Gründung der ESMA erfolgte unmittelbar aufgrund der Empfehlungen im [De-Larosière-Bericht](#) von 2009, in dem die Schaffung eines Europäischen Finanzaufsichtssystem (**ESFS**) in Form eines dezentralen Netzes gefordert wird. Sie nahm die Tätigkeit gemäß ihrer [Gründungsverordnung](#) am 1. Januar 2011 auf und ersetzte den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (**CESR**), ein Netzwerk von **ZNB**, das eine einheitliche Beaufsichtigung in der EU förderte und die Europäische Kommission beriet.

TÄTIGKEITEN

Die ESMA erfüllt diesen Auftrag und erreicht diese Ziele über **vier Tätigkeiten**:

- Beurteilung der Risiken für Anleger, Märkte und die Finanzstabilität;

- Aufstellung eines einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte;
- Förderung der aufsichtlichen Konvergenz und
- direkte Beaufsichtigung bestimmter Finanzinstitute.

Beurteilung der Risiken für Anleger, Märkte und die Finanzstabilität

Der Zweck der **Beurteilung der Risiken für Anleger, Märkte und die Finanzstabilität** besteht darin, sich abzeichnende Trends, Risiken und Schwachstellen und, wo möglich, auch Chancen rechtzeitig zu erkennen, um auf sie reagieren zu können. Die ESMA nutzt ihre einzigartige Stellung, um Marktentwicklungen zu erkennen, die die Finanzstabilität, den Anlegerschutz oder das ordnungsgemäße Funktionieren von Finanzmärkten gefährden.

Die Risikobeurteilungen der ESMA bauen auf den Risikobeurteilungen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden (**ESA**) und der **ZNB** auf und ergänzen diese. Außerdem tragen sie zu den systembezogenen Arbeiten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (**ESRB**) bei, die sich auf die Stabilitätsrisiken auf den Finanzmärkten konzentrieren.

- **Intern** fließen die Ergebnisse der Risikobeurteilungsfunktion in die Arbeiten der ESMA in Bezug auf das einheitliche Regelwerk, die aufsichtliche Konvergenz und die direkte Aufsicht über bestimmte Finanzinstitute ein.
- **Extern** werden Transparenz und Anlegerschutz gefördert, indem Informationen für Anleger über unsere öffentlichen Register und Datenbanken zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Warnungen für Anleger ausgegeben werden. Die Risikoanalysefunktion überwacht genau die Vorteile und Risiken von Finanzinnovationen in der EU.

Aufstellung eines einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte

Mit der **Aufstellung eines einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte** soll der EU-Binnenmarkt durch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Anleger und Emittenten in der gesamten Union verbessert werden. Die ESMA trägt zur Stärkung der Qualität des einheitlichen Regelwerks für die EU-Finanzmärkte bei, indem sie technische Standards entwickelt und die Organe der Union bei Gesetzgebungsvorhaben berät. In der Entwicklungsphase war die Standardsetzung die Hauptaufgabe der ESMA.

Förderung der aufsichtlichen Konvergenz

Unter **aufsichtlicher Konvergenz** versteht man die konsequente Umsetzung und Anwendung derselben Vorschriften mit ähnlichen Ansätzen in allen 27 Mitgliedstaaten. Ziel der **Förderung der aufsichtlichen Konvergenz** ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen für eine qualitativ hochwertige Regulierung und Aufsicht ohne Aufsichtsarbitrage oder einen Wettlauf nach unten zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die konsequente Umsetzung und Anwendung der Vorschriften gewährleistet die Sicherheit des Finanzsystems, schützt die Anleger und sorgt für ordnungsgemäß funktionierende Märkte. Die **aufsichtliche Konvergenz** bringt den Austausch von bewährten Verfahren und die Erzielung von Effizienzgewinnen für die ZNB und die Finanzbranche mit sich. Diese Tätigkeit wird in enger Zusammenarbeit mit den ZNB durchgeführt. Aufgrund ihrer Position im ESFS ist die ESMA qualifiziert, Peer Reviews durchzuführen, EU-Berichterstattungsanforderungen für Daten festzulegen, thematische Studien und gemeinsame Arbeitsprogramme durchzuführen sowie Entwürfe von Stellungnahmen, Leitlinien und Fragen und Antworten zu erstellen, aber auch ein enges Netzwerk aufzubauen, das den Austausch bewährter Verfahren und die Schulung der Aufseher ermöglicht. Nach



der Überprüfung der ESA wird die ESMA zudem zwei EU-weite strategische aufsichtliche Prioritäten ermitteln, die die ZNB in ihren Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigen. Die ESMA unterstützt die internationale aufsichtliche Koordination aktiv.

Direkte Beaufsichtigung von Finanzinstituten

Die ESMA ist die direkte Aufsichtsbehörde für bestimmte Finanzinstitute:

- Ratingagenturen

- Verbriefungsregister

- Transaktionsregister

Diese Institute sind wesentliche Teile der EU-Marktinfrastuktur.

Die vier Tätigkeiten der ESMA sind eng miteinander verknüpft. Erkenntnisse aus den Risikobeurteilungen fließen in die Arbeiten in Bezug auf das einheitliche Regelwerk, die aufsichtliche Konvergenz und die direkte Aufsicht ein und umgekehrt. Wir betrachten aufsichtliche Konvergenz als das wichtigste Ergebnis der Umsetzung und Anwendung des einheitlichen Regelwerks. Die direkte Beaufsichtigung der Ratingagenturen und Transaktionsregister stützt sich auf und fließt gleichzeitig ein in unsere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Risikobeurteilung und dem einheitlichen Regelwerk.

Überprüfung der ESA

GOVERNANCE

Die ESMA ist Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS), einem Netzwerk der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der nationalen Aufsichtsbehörden. Seine Hauptaufgabe ist die Sicherstellung einer EU-weiten konsequenten und angemessenen Finanzaufsicht.

EUROPÄISCHES FINANZAUF SICHTSSYSTEM

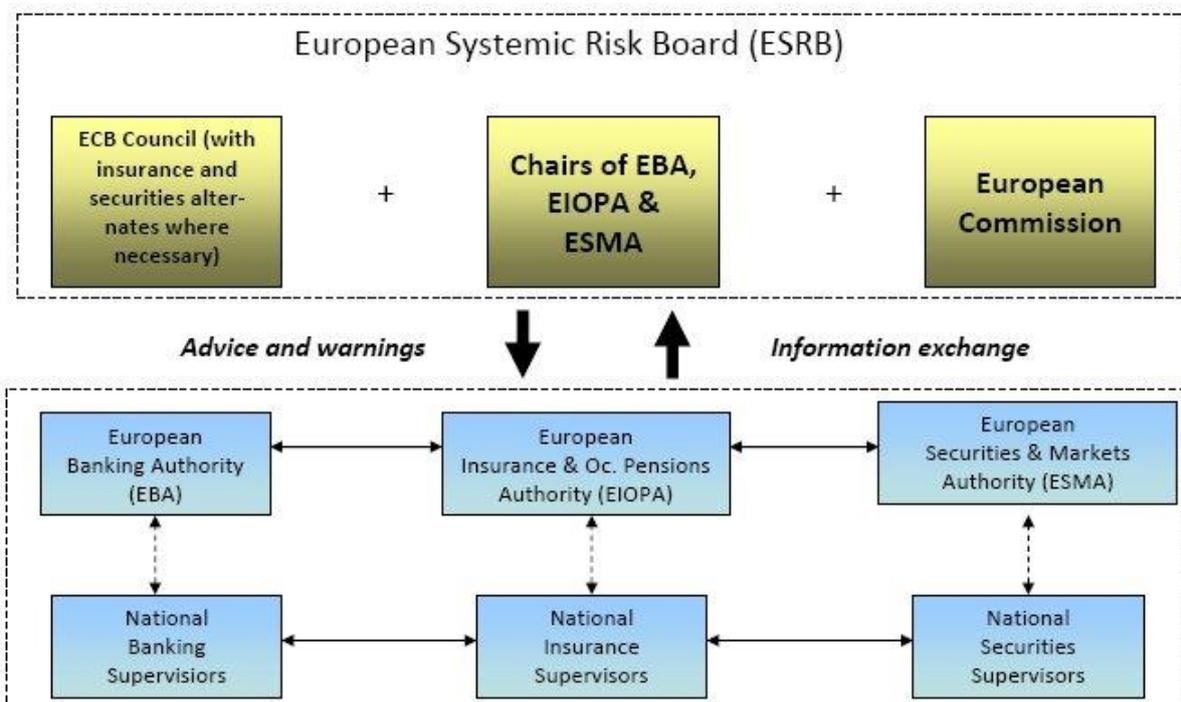
Das ESFS umfasst sowohl die Finanzstabilitäts- als auch die Aufsichtsbehörden:

- den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), der für die makroprudenzielle Aufsicht über das Finanzsystem in der EU verantwortlich ist;

- die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
- die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA);
- die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA);
- den Gemeinsamen Ausschuss der ESA;
- die zuständigen nationalen Behörden und die Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats.

Während die nationalen Aufsichtsbehörden für die Aufsicht über einzelne Institute verantwortlich sind, arbeiten die ESA daran, die Finanzaufsicht in der EU zu harmonisieren, indem sie ein einheitliches Regelwerk entwickeln und die konsequente Anwendung dieses Regelwerks fördern, womit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die ESA beurteilen auch Risiken und Schwachstellen im Finanzsektor. Die ESMA ist eine direkte Aufsichtsbehörde für Ratingagenturen, zentrale Gegenparteien (CCP) aus Drittländern, Verbriefungsregister und Transaktionsregister, einschließlich für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Die ESMA wird zusätzliche Aufgaben für die Beaufsichtigung von Verbriefungsregistern, kritischen Referenzwerten, Datendienstleistern und anderen Drittländern in verschiedenen Bereichen übernehmen. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die angemessene Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu erhalten und das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt zu stärken sowie für einen ausreichenden Schutz der Verbraucher im Finanzsektor zu sorgen.

Die ESMA arbeitet im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses mit den beiden anderen Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA und EIOPA) daran, dass sektorübergreifende Kohärenz und gemeinsame Positionen im Bereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und in anderen sektorübergreifenden Fragen sichergestellt sind.



European Systemic Risk Board (ESRB)	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)
ECB Council (with insurance and securities alternates where necessary)	Rat der EZB (erforderlichenfalls mit Stellvertretern des Versicherungs- und Wertpapiersektors)
Chairs of EBA, EIOPA & ESMA	Vorsitzende der EBA, EIOPA & ESMA
European Commission	Europäische Kommission
Advice and warnings	Ratschläge und Warnungen
Information exchange	Informationsaustausch
European Banking Authority (EBA)	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)
European Insurance & Oc. Pensions Authority (EIOPA)	Europäische Aufsichtsbehörde f. d. Versicherungswesen & d. betriebliche Altersversorgung (EIOPA)
European Securities & Markets Authority (ESMA)	Europäische Wertpapier- & Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
National Banking Supervisors	Nationale Bankenaufsichtsbehörden
National Insurance Supervisors	Nationale Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen
National Securities Supervisors	Nationale Wertpapieraufsichtsbehörden

LEITUNGSSTRUKTUR DER ESMA

Die beiden Leitungsgremien der ESMA sind:

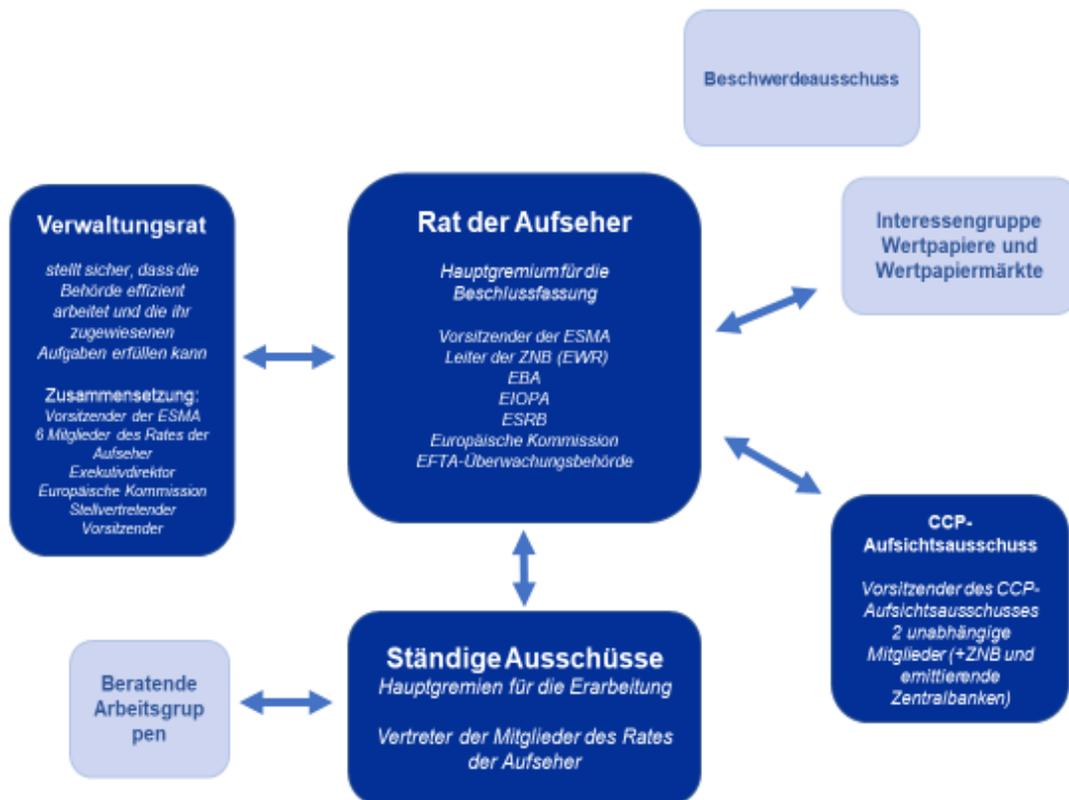
- Der **Rat der Aufseher**, der die Arbeiten der Behörde lenkt und für die Beschlussfassung in vielfältigen Themengebieten verantwortlich ist, u. a. erlässt er Entwürfe für technische Standards, Leitlinien, Stellungnahmen, Berichte und Ratschläge für die Organe der EU. Er hat zudem die Befugnis, Krisensituationen auszurufen sowie endgültige Beschlüsse in Bezug auf den Haushalt der ESMA zu fassen; und
- Der **Verwaltungsrat**, der gewährleistet, dass die Behörde ihren Auftrag ausführt und die ihr durch die ESMA-Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Insbesondere liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit auf den Verwaltungsaspekten der Behörde, wie der Erarbeitung und Durchführung des mehrjährigen Arbeitsprogramms, sowie auf Haushalts- und Personalaspekten.

Der Vorsitzende vertritt die Behörde. Der Vorsitzende bereitet die Arbeiten des Rates der Aufseher vor und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende verfügt über einen Stellvertreter, den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Exekutivdirektor ist für die laufende Verwaltung der Behörde verantwortlich, darunter für Personalaspekte, die Erarbeitung und Durchführung des mehrjährigen Arbeitsprogramms, die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und die Vorbereitung der Arbeiten des Verwaltungsrats.

CCP-AUFSICHTSAUSSCHUSS

Gemäß der EMIR-Verordnung setzte die ESMA einen CCP-Aufsichtsausschuss mit einem ständigen Vorsitzenden und unabhängigen Mitgliedern ein, der darauf ausgerichtet ist, die Konvergenz bei der Aufsicht über EU-CCP zu fördern und systemrelevante Drittlands-CCP zu beaufsichtigen.



STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

Der Rat der Aufseher wird unterstützt durch eine Reihe von ständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die sich mit Fachthemen auseinandersetzen. Den Vorsitz führen Ratsmitglieder, die sich aus nationalen Sachverständigen aus verschiedenen Feldern zusammensetzen. Zweck der Ausschüsse ist die Politikausarbeitung oder die Förderung der aufsichtlichen Konvergenz. Sie werden von Bediensteten der Behörde unterstützt und ihre Arbeit erfolgt mit dem Ziel, das Netzwerk von Regulierungsbehörden in einem bestimmten Bereich gemäß einem speziell zugeschnittenen Satz von Aufgabenbeschreibungen zu stärken.

INTERESSENGRUPPE WERTPAPIERE UND WERTPAPIERMÄRKTE

Die [Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte](#) wurde durch die ESMA-Verordnung eingesetzt, um die Konsultation von Interessenträgern in Bereichen, die für die Aufgaben der ESMA relevant sind, zu erleichtern. Ihre Mitglieder vertreten: Finanzmarktteilnehmer und ihre Beschäftigten; Verbraucher und andere private Nutzer von Finanzdienstleistungen; Verbraucher, Nutzer von Finanzdienstleistungen und kleine und mittlere Unternehmen. Die ESMA muss die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte zu ihren Entwürfen von technischen Standards und Leitlinien konsultieren.

BERATENDE ARBEITSGRUPPEN

Hierbei handelt es sich um Gruppen von Marktteilnehmern (Fachleute, Verbraucher und Endnutzer) aus der gesamten EU, die eingesetzt wurden, um die ständigen Ausschüsse fachlich zu beraten. Sie vertreten keine Landes- oder Firmeninteressen und ergänzen den normalen Konsultationsprozess, den die ESMA bei der Politikausarbeitung befolgt.

BERATENDER AUSSCHUSS FÜR VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Die ESMA hat einen beratenden Ausschuss für Verhältnismäßigkeit (ACP) eingesetzt, der sie zu spezifischen Unterschieden beraten soll, die im Sektor bestehen und bei der Anwendung von Aktionen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollten. Der ACP befasst sich sowohl mit bestehenden Aktionen und Maßnahmen als auch mit solchen, die sich noch in der Entwicklung befinden. Diese spezifischen Unterschiede können sich auf das Risiko, Geschäftsmodelle oder -verfahren oder die Größe von Finanzinstituten und Märkten beziehen und sie müssen eine gewisse Relevanz besitzen.

Der ACP untersteht direkt dem Rat der Aufseher der ESMA.

Der Rat der Aufseher und der Verwaltungsrat der ESMA können den ACP um Rat ersuchen. Der ACP überprüft auch, inwiefern seine Ratschläge und Empfehlungen berücksichtigt worden sind.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

Auf EU-Ebene wird die makroprudenzielle Aufsicht über die Finanzmärkte vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) wahrgenommen. Sein Ziel ist es, vor dem Hintergrund der makroökonomischen Entwicklungen systemische Risiken für die Finanzstabilität in der Europäischen Union abzuwenden und einzudämmen. Der ESRB führt verschiedenen Aufgaben aus, darunter die Erhebung und Analyse einschlägiger Informationen, die Ermittlung und Einordnung von Risiken nach Priorität, die Herausgabe von Warnungen und Empfehlungen sowie die Überwachung der Maßnahmen zu deren Umsetzung und im Falle von möglicherweise aufkommenden Krisensituationen die Übermittlung von Bewertungen an den Rat. Er arbeitet zudem mit anderen Teilnehmern am ESFS zusammen und stimmt seine Aktionen mit anderen internationalen Finanzorganisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und dem Rat für Finanzstabilität (FSB) ab.

Die ESMA trägt zur Arbeit des ESRB bei, indem sie Daten zur Verfügung stellt und in enger Koordination mit den anderen ESA und dem ESRB Stresstests durchführt. Die ESMA ist stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats, ebenso wie die anderen ESA, die Europäische Kommission, der Präsident und der Vizepräsident der EZB, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses des ESRB und der Vorsitzende seines Beratenden Fachausschusses.

Rat der Aufseher und ZNB

Die Hauptaufgabe des Rats der Aufseher ist es, alle politischen Beschlüsse der ESMA zu fassen.

Für die Mitglieder des Rats und der ZNB siehe diese [Seite](#).

Die Interessenerklärungen der Ratsmitglieder und ihrer Stellvertreter stehen auf der [Seite über Ethik und Interessenkonflikte](#) zur Verfügung.

Der Rat lenkt die Arbeiten der Behörde und ist für die endgültige Beschlussfassung in vielfältigen Themengebieten verantwortlich, unter anderem für das Erlassen von technischen Standards der ESMA, Stellungnahmen und Leitlinien sowie für die Herausgabe von Ratschlägen für die Organe der Union. Der Rat wird unterstützt durch eine Reihe von ständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ESMA, die sich mit Fachthemen auseinandersetzen.

Neben dem Vorsitzenden der ESMA setzt sich der Rat der Aufseher aus den Leitern der für die Wertpapierregulierung und -aufsicht zuständigen nationalen Behörden in der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie aus nicht stimmberechtigten Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie der Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Überwachungsbehörde) zusammen. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Rates teil.

Der Rat der Aufseher tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Gemäß Artikel 44 Absatz 3 der ESMA-Verordnung Nr. 1095/2010 hat sich der Rat der Aufseher eine [Geschäftsordnung](#) gegeben.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gewährleistet, dass die ESMA alle ihre Aufträge ausführt.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Rates der Aufseher zusammen, die von seinen Mitgliedern gewählt werden. Der Exekutivdirektor, der stellvertretende Vorsitzende und ein Vertreter der Kommission nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (außer im Falle von Haushaltsfragen, bei denen die Kommission stimmberechtigt ist).

Die Hauptaufgabe des Verwaltungsrates ist es, zu gewährleisten, dass die Behörde ihren Auftrag ausführt und die ihr durch die ESMA-Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt insbesondere auf den Verwaltungsaspekten der Behörde, wie der Erarbeitung und Durchführung des mehrjährigen Arbeitsprogramms, sowie auf Haushalts- und Personalaspekten.

Gemäß Artikel 47 Absatz 7 der ESMA-Verordnung Nr. 1095/2010 hat sich der Verwaltungsrat eine [Geschäftsordnung](#) gegeben.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats siehe diese [Seite](#).

CCP-Aufsichtsausschuss

Der CCP-Aufsichtsausschuss (CCPSC) wurde gemäß der Änderung der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR 2.2) als ein ständiger interner Ausschuss der ESMA eingerichtet. Er untersteht dem Rat der Aufseher, welcher das endgültige beschlussfassende Gremium für alle vom CCPSC ausgearbeiteten Beschlussentwürfe ist.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Der CCPSC ist für eine Reihe von Aufgaben im Zusammenhang mit in der EU niedergelassenen CCP (EU-CCP) verantwortlich, um die aufsichtliche Konvergenz zu verbessern und für eine widerstandsfähige CCP-Landschaft zu sorgen. Hierzu zählen:

- Die Erstellung von Stellungnahmen zu den Beschlussentwürfen einer zuständigen Behörde hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Anforderungen der EMIR-Verordnung durch eine EU-CCP;
- die jährliche vergleichende Analyse der Aufsicht über EU-CCP;
- der jährliche CCP-Stresstest der ESMA und
- die Erarbeitung von Beschlüssen über die Validierung wesentlicher Änderungen an CCP-Risikomodellen.

Der CCPSC ist im Rahmen der neuen Aufsichtsbefugnisse der ESMA in Bezug auf in Drittländern niedergelassene CCP (TC-CCP) auch für bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit TC-CCP verantwortlich, wobei das Ziel darin besteht, für eine angemessene Überwachung und ein angemessenes Management des Risikos, das sie für die EU darstellen, zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Ausarbeitung von Beschlüssen über die Anerkennung von TC-CCP und die Aufsicht über Tier 2-CCP, einschließlich die Klasseneinteilung („Tiering“) und vergleichbare Bewertungen der Einhaltung sowie Überprüfung der Anerkennungen.

ZUSAMMENSETZUNG

Der CCPSC setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden Klaus Löber, den zwei unabhängigen Mitgliedern Nicoletta Giusto und Froukelien Wendt sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einem zugelassenen CCP (die stimmberechtigten Mitglieder). Er umfasst auch bestimmte emittierende Zentralbanken (nicht stimmberechtigt), wenn der Ausschuss bestimmte Themen im Zusammenhang mit TC-CCP (Beschlüsse über das Tiering von TC-CCP und die Aufsicht über Tier 2-CCP) oder den CCP-Stresstest der ESMA erörtert.

Während der Vorsitzende und die unabhängigen Mitglieder den Regelungen zu Interessenkonflikten für Bedienstete der ESMA unterliegen, gelten für die anderen CCPSC-Mitglieder die Regelungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Entscheidungsprozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Regelungen zu Interessenkonflikten) für Nicht-Bedienstete ([ESMA22-328-402](#)).

CCP-POLITIKAUSSCHUSS

Um für eine strukturelle Trennung zwischen dem CCPSC und den anderen im Rahmen der ESMA-Verordnung übertragenen Funktionen zu sorgen, hat der Rat der Aufseher den CCP-Politikausschuss (CCPPC) eingesetzt, der sich mit anderen Aufgaben im Zusammenhang mit CCP befasst.

Der CCPPC beschäftigt sich mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Regulierungsfunktion für Themen im Zusammenhang mit CCP im Rahmen der EMIR-Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften der EU, einschließlich der Entwicklung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, der Ausarbeitung von Ratschlägen für die Europäische Kommission oder der Erstellung von Fragen und Antworten, Leitlinien und Empfehlungen zu CCP-bezogenen Themen.

Möglicherweise werden in der Zukunft weitere CCP-bezogene Ausschüsse eingerichtet, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Regulierung von CCP.

Für die Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses siehe diese [Seite](#).

Gemeinsamer Ausschuss



JOINT COMMITTEE	GEMEINSAMER AUSSCHUSS
European Supervisory Authorities	Europäische Aufsichtsbehörden

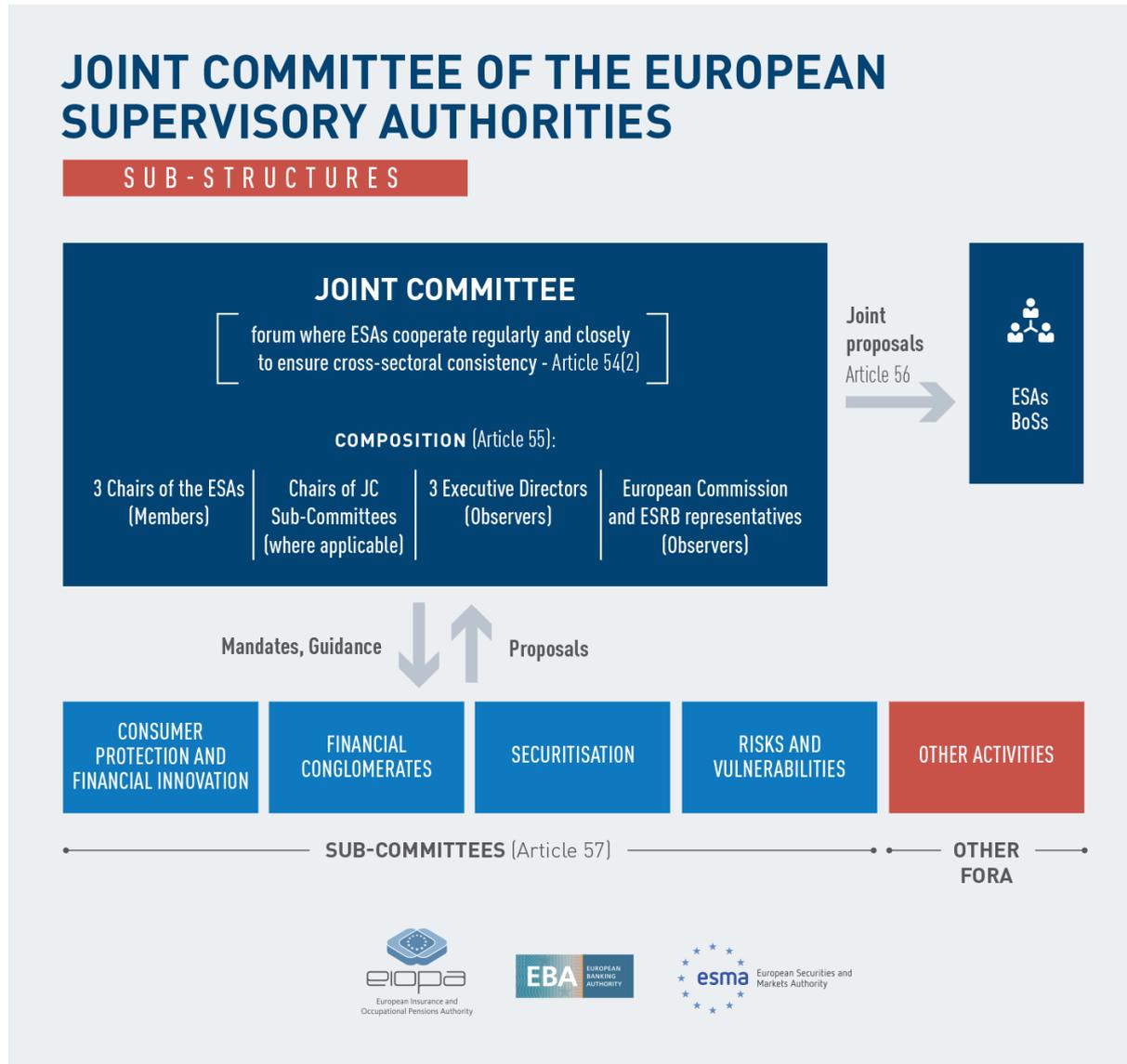
ÜBER UNS

Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum mit dem Ziel der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die gemeinsam als die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) bezeichnet werden.

Im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses koordinieren die drei Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeiten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten regelmäßig und eng und sorgen für eine Abstimmung ihrer Verfahren. Der Gemeinsame Ausschuss ist insbesondere in den Bereichen mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen in Bezug auf Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Fragen des Verbraucher- und Anlegerschutzes sowie Anlageprodukte für Kleinanleger, Cybersicherheit, Finanzkonglomerate, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung tätig. Die ESA untersuchen und überwachen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses gemeinsam mögliche aufkommende Risiken für Finanzmarktteilnehmer und das Finanzsystem insgesamt.

Der Gemeinsame Ausschuss verfügt über eigenes Personal, das von jeder der ESA bereitgestellt wird und das die Aufgaben eines Sekretariats wahrnimmt.

Neben seiner Funktion als Forum für Zusammenarbeit spielt der Gemeinsame Ausschuss eine wichtige Rolle für den Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie für den Ausbau der Beziehungen zwischen dem ESRB und den ESA.



JOINT COMMITTEE OF THE EUROPEAN SUPERVISORY AUTHORITIES	GEMEINSAMER AUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN
SUB-STRUCTURES	UNTERGLIEDERUNGEN
JOINT COMMITTEE	GEMEINSAMER AUSSCHUSS
forum where ESAs cooperate regularly and closely to ensure cross-sectoral consistency – Article 54(2)	Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit der ESA zur Gewährleistung von sektorübergreifender Abstimmung – Artikel 54 Absatz 2
COMPOSITION (Article 55):	ZUSAMMENSETZUNG (Artikel 55):
3 Chairs of the ESAs (Members)	Die 3 Vorsitzenden der ESA (Mitglieder)

Chairs of JC Sub-Committees (where applicable)	Vorsitzende der Unterausschüsse des Gemeinsamen Ausschusses (ggfs.)
3 Executive Directors (Observers)	3 Exekutivdirektoren (Beobachter)
European Commission and ESRB representatives (Observers)	Vertreter der Europäischen Kommission und des ESRB (Beobachter)
Joint proposals Article 56	Gemeinsame Vorschläge Artikel 56
ESAs BoSs	ESA Rat der Aufseher
Mandates, Guidance	Mandate, Leitlinien
Proposals	Vorschläge
CONSUMER PROTECTION AND FINANCIAL INNOVATION	VERBRAUCHERSCHUTZ UND FINANZINNOVATIONEN
FINANCIAL CONGLOMERATES	FINANZKONGLOMERATE
SECURISATION	VERBRIEFUNG
RISKS AND VULNERABILITIES	RISIKEN UND SCHWACHSTELLEN
OTHER ACTIVITIES	SONSTIGE TÄTIGKEITEN
SUB-COMMITTEES (Article 57)	UNTERAUSSCHÜSSE (Artikel 57)
OTHER FORA	SONSTIGE FOREN
European Insurance and Occupational Pensions Authority	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
European Banking Authority	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
European Securities and Markets Authority	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Laden Sie sich für weitere Informationen die Broschüre [Towards European Supervisory Convergence: The Joint Committee of the European Supervisory Authorities](#) (Hin zu Europäischer aufsichtlicher Konvergenz: Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden) herunter, in der die Aufträge, Ziele und Aufgaben sowie die Erfolge des Gemeinsamen Ausschusses in den ersten fünf Jahren seines Bestehens behandelt werden.

Weitere Informationen über die drei ESA erhalten Sie außerdem auf den jeweiligen Websites:

- [Europäische Bankenaufsichtsbehörde \(EBA\)](#)
- [Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung \(EIOPA\)](#)
- [Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde \(ESMA\)](#)

ZUSAMMENSETZUNG

Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich zusammen aus:

den Vorsitzenden der ESA und gegebenenfalls dem Vorsitzenden jedes Unterausschusses des Gemeinsamen Ausschusses

Beobachtern

- den Exekutivdirektoren der ESA;
- einem Vertreter der Kommission und
- einem Vertreter des ESRB.

VORSITZENDE BEHÖRDE

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses wird unter jährlicher Rotation aus den Reihen der Vorsitzenden der ESA ernannt. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist ein stellvertretender Vorsitzender des ESRB.

Die jeweilige ESA, die den Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses führt, ist für die Koordination der Arbeiten zu einer Reihe von wiederkehrenden sowie anderen einmaligen Themen, die in den verschiedenen sektorübergreifenden Bereichen aufkommen können, verantwortlich. Sie organisiert vierteljährliche Sitzungen oder Telefonkonferenzen des Gemeinsamen Ausschusses und entscheidet über die gemeinsamen Arbeiten der ESA.

Informationen über den aktuellen und zukünftigen Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses finden Sie [hier](#).

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses ist [hier](#) zu finden.

TÄTIGKEITSBEREICHE

Bei seiner Arbeit befasst sich der Gemeinsame Ausschuss schwerpunktmäßig mit den folgenden Regulierungsbereichen, um eine sektorübergreifende Abstimmung zu gewährleisten:

- Finanzkonglomerate;
- Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- mikroprudenzielle Analysen sektorübergreifender Entwicklungen, Risiken und Schwachstellen in Bezug auf Finanzstabilität;
- Anlageprodukte für Kleinanleger;
- Cybersicherheit;
- Informationsaustausch und Austausch bewährter Verfahren mit dem ESRB und den anderen ESA;
- Finanzdienstleistungen für Privatkunden und Fragen des Verbraucher- und Anlegerschutzes sowie
- die Beratung durch den nach Artikel 1 Absatz 6 eingesetzten Ausschuss.

ARBEITSPROGRAMM DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

Ebenso wie die einzelnen Arbeitsprogramme jeder ESA wird das Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Ausschusses jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

JAHRESBERICHT DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

Die ESA sind dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber einzeln rechenschaftspflichtig. Der Gemeinsame Ausschuss, in dem die ESA gemeinsam an sektorübergreifenden Fragen arbeiten, ist dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Gemeinsame Ausschuss veröffentlicht jährlich seinen Jahresbericht, der auch als Bestandteil der Jahresberichte der ESA veröffentlicht wird.

Sektorübergreifende Arbeiten

Der Gemeinsame Ausschuss unternimmt auch Arbeiten im Zusammenhang mit anderen sektorübergreifenden Fragen wie u. a. zur Regulierung von Referenzwerten, zu strukturierten Finanzprodukten (Verbriefung) und zu Ratingagenturen.

Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

EUROPÄISCHES FORUM DER INNOVATIONSFÖRDERER (EFIF)



Das EFIF bietet eine Plattform, auf der sich die Aufsichtsbehörden regelmäßig treffen, um Erfahrungen mit den Arbeiten mit Firmen über Innovationsförderer (Reallabore und Innovationspole) und technologisches Know-how auszutauschen sowie zu gemeinsamen Ansichten über die regulatorische Behandlung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu gelangen und so die bilaterale und multilaterale Koordination insgesamt zu fördern.

Das EFIF wurde im Anschluss an den Gemeinsamen Bericht der ESA über Reallabore und Innovationspole („[Joint ESA report on regulatory sandboxes and innovation hubs](#)“) vom Januar 2019 gegründet, in dem Handlungsbedarf für die Förderung von größerer Koordination und Zusammenarbeit zwischen Innovationsförderern identifiziert wurde, um den Ausbau von Fintech im Binnenmarkt zu unterstützen.

Gemeinsame Fragen und Antworten

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA und EIOPA), kurz die ESA, erarbeiten gemeinsame Fragen und Antworten, um die kohärente und wirksame Anwendung des EU-Regelungsrahmens für den Sektor der Finanzdienstleistungen zu unterstützen. Diese Fragen und Antworten tragen auch zur Aufstellung des einheitlichen Regelwerks der EU bei.

Hierbei beantworten die ESA öffentlich Fragen, die von der Öffentlichkeit, Finanzmarktteilnehmern, zuständigen Behörden, Organen der Union und anderen Interessenträgern gestellt wurden.



WIE KÖNNEN FRAGEN FÜR DIE GEMEINSAMEN FRAGEN UND ANTWORTEN DER ESA EINGEREICHT WERDEN?

Gemäß Artikel 16b der Gründungsverordnung der ESA können Interessenträger Fragen zur praktischen Anwendung oder Umsetzung von Bestimmungen der Gesetzgebungsakte, die in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der ESA fallen, sowie der gemäß diesen Gesetzgebungsakten erlassenen technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen stellen.

Die Fragen sollten sich auf die praktische Anwendung oder Umsetzung von Bestimmungen der entsprechenden Gesetzgebungsakte bzw. der damit verbundenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, technischen Regulierungsstandards und Durchführungsstandards, Leitlinien oder Empfehlungen beziehen. Sie sollten so kurz und prägnant wie möglich sein. Fragen, die eine Auslegung der EU-Rechtsvorschriften erfordern, werden an die Europäische Kommission weitergeleitet, die Antworten für diese Fragen erstellt.

Fragen, die sich in Bearbeitung befinden, und die zugehörigen abschließenden Antworten werden freitags in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Falls Sie Fragen zur *Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) einschließlich des Regulierungsstandards 2016/2251 über bilaterale Einschussverfahren (Margining)* oder zur *Verordnung für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung SecReg* haben, können Sie diese unter folgenden Links einreichen:

- [EBA](#)
- [EIOPA](#)
- [ESMA](#)

Die Liste der veröffentlichten gemeinsamen Fragen und Antworten ist [hier](#) zu finden.

Gemeinsame Konsultationen

Um seine Verpflichtung zu Offenheit und Transparenz zu erfüllen, führt der Gemeinsame Ausschuss schriftliche Konsultationen durch, bei denen Bemerkungen von allen interessierten Parteien, einschließlich Marktteilnehmern, Verbrauchern und anderen Endnutzern, eingeholt werden.

Unter den folgenden Links ist eine Liste der offenen und früheren Konsultationen zu finden:

- [EBA](#)
- [EIOPA](#)
- [ESMA](#)

Gemeinsame Bibliothek

Veröffentlichungen des Gemeinsamen Ausschusses ab 1. Dezember 2020 sind [hier verfügbar](#).

Ältere Veröffentlichungen stehen auf der [Website des Gemeinsamen Ausschusses](#) zur Verfügung und werden in Kürze in die Bibliothek migriert.

Ethik und Interessenkonflikte

Unabhängigkeit und berufliche Zuverlässigkeit sind von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des hohen Qualitätsanspruches an die Arbeiten der ESMA. Die Behörde strebt eine klare und offene Tätigkeit an und ist sich ihrer Pflicht zur Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der EU bewusst. Die ESMA bemüht sich darum, sicherzustellen, dass ihr Personal und ihre Leitungsgremien keinerlei Interessen haben, die sich auf ihre Unparteilichkeit auswirken könnten, und hat spezielle Regelungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten eingesetzt. Diese unterstützen die rasche

Identifizierung und das resultierende Management von jeglichen tatsächlichen und möglichen Interessenkonflikten:

- [Regelungen zu Interessenkonflikten für die Leitungsgremien der ESMA](#)
- [Regelungen zu Interessenkonflikten und Ethik – Personal der ESMA](#)

Wer ist davon betroffen?

Die Regelungen zu Interessenkonflikten für die Leitungsgremien der ESMA betreffen die Mitglieder des Rates der Aufseher und des Verwaltungsrates sowie ihre offiziell ernannten Stellvertreter. Die Regelungen gelten auch für die nicht stimmberechtigten Mitglieder wie die Leiter der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie für die Beobachter der Sitzungen des Rates der Aufseher. Auch die Mitglieder des CCP-Aufsichtsausschusses und ihre offiziell ernannten Stellvertreter und Beobachter fallen in den Anwendungsbereich der Regelungen zu Interessenkonflikten.

Alle Personen, die diesen Regelungen unterliegen, müssen eine Interessenerklärung einreichen, die von der ESMA beurteilt und auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung gestellt wird.

Die Regelungen zu Interessenkonflikten und Ethik für Personal gelten für Personal der ESMA während und nach ihrer Beschäftigung bei der ESMA.

Wie wird ein Interessenkonflikt definiert?

Ein Interessenkonflikt wird definiert als ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe der ESMA und jeglichen Interessen einer Person, ihrer Familienmitglieder oder ihrem Arbeitgeber, die die Erfüllung der Amtspflichten und -verantwortungen durch diese Person einschließlich des Handelns im alleinigen Interesse der Union als Ganzes auf unangemessene Weise beeinflussen könnten oder ihre Unparteilichkeit, Objektivität oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

In den Regelungen zu Interessenkonflikten der ESMA werden verschiedene Arten von Interessen beschrieben, die der ESMA gemeldet und von ihr beurteilt werden müssen. Sie reichen von wirtschaftlichen Interessen, Mitgliedschaften, Tätigkeiten mit Arbeitgebern (einschließlich der zuständigen nationalen Behörde), Beratungstätigkeiten, Rechte des geistigen Eigentums, Interessen von engen Familienmitgliedern und andere Tätigkeiten oder Situationen, die einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt verursachen könnten. Wenn ein Interessenkonflikt identifiziert wird, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihn entweder zu beseitigen oder abzuschwächen.

Vor jeder Sitzung oder nach dem Einleiten eines schriftlichen Verfahrens müssen die Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie nicht stimmberechtigte Teilnehmer und Beobachter, die an der Sitzung des Rates der Aufseher, des Verwaltungsrates und des CCP-Aufsichtsausschusses teilnehmen, sowie alle Vertreter von einer entsprechenden nationalen Behörde eine Erklärung über das Bestehen von Interessen abgeben, die als beeinträchtigend für ihre Unabhängigkeit bei einem Tagesordnungspunkt angesehen werden könnten.

Berufliche Zuverlässigkeit: die „Willenserklärung“

Des Weiteren sind alle an den Tätigkeiten der ESMA beteiligten Personen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 an das Berufsgeheimnis und an Geheimhaltungsanforderungen gebunden.

Die Mitglieder der Leitungsgremien der ESMA müssen in einer „Willenserklärung“ bestätigen, dass sie diese Anforderungen erfüllen. Bei stimmberechtigten Mitgliedern des Rates der Aufseher und des Verwaltungsrates sowie ihren offiziell ernannten Stellvertretern wird diese „Willenserklärung“ auch veröffentlicht.

Siehe diese [Seite](#) für die Interessenerklärungen, Geheimhaltungsverpflichtungen und Willenserklärungen der oberen Führungsebene und der Leitungsgremien der ESMA.

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss ist ein gemeinsames Gremium der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), der dazu eingerichtet wurde, die Rechte von Parteien, die durch die von den Behörden getroffenen Beschlüssen beeinflusst werden, wirksam zu schützen.

Obwohl das Sekretariat des Beschwerdeausschusses von den Behörden unterstützt wird und der Beschwerdeausschuss Teil der Behörden ist, ist er in seinen Beschlüssen unabhängig.



ALLGEMEINES

In den Artikeln 58 und 59 der EBA-, EIOPA- und ESMA-Verordnungen (die ESA-Verordnungen) wird die Errichtung eines unabhängigen und unparteilichen Beschwerdeausschusses der drei Behörden vorgesehen.

Der Beschwerdeausschuss ist verantwortlich für Beschlüsse über Beschwerden gegen bestimmte Beschlüsse der Behörden gemäß Artikel 60 der ESA-Verordnungen.

Gemäß Artikel 61 der ESA-Verordnungen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften können die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses wiederum vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.

Gemäß Artikel 58 Absatz 8 der ESA-Verordnungen stellen die Behörden dem Beschwerdeausschuss durch den Gemeinsamen Ausschuss (ein Gremium, das ebenfalls durch die ESA-Verordnungen eingerichtet wird) Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte zur Verfügung.

- [Europäische Bankenaufsichtsbehörde](#) (EBA)
- [Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung](#) (EIOPA)
- [Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde](#) (ESMA)

ZUSAMMENSETZUNG

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die gemäß den ESA-Verordnungen von der EBA, der ESMA und der EIOPA ernannt werden.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um Personen, die nachweislich über berufliche Erfahrungen in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen sowie über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um eine sachkundige rechtliche Beratung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Behörden zu erteilen.

Aktuelles Personal der zuständigen nationalen Behörden oder anderer Organe auf nationaler oder EU-Ebene, die an den Tätigkeiten der Behörden beteiligt sind, kommen für eine Tätigkeit im Beschwerdeausschuss nicht in Frage.

Der Beschwerdeausschuss hat Marco Lamandini im Einklang mit den ESA-Verordnungen zum Vorsitzenden gewählt.

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Beschwerdeausschuss hat sich gemäß Artikel 60 Absatz 6 der ESA-Verordnungen eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Einreichung von Beschwerden und das Beschwerdeverfahren geregelt sind.

EINREICHUNG EINER BESCHWERDE

Das vollständige Beschwerdeverfahren ist in der [Geschäftsordnung](#) beschrieben. Des Weiteren stehen [Leitlinien für die Beteiligten an einem Beschwerdeverfahren vor dem Beschwerdeausschuss](#) und ein [Orientierungsformular für Beschwerdeschriften](#) zur Verfügung. Die im Folgenden zitierten Artikel aus Rechtsvorschriften sind den [ESA-Verordnungen](#) oder der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses entnommen.

Wer darf Beschwerde einlegen?

„Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich der zuständigen Behörden, kann gegen einen gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 getroffenen Beschluss der Behörde, gegen jeden anderen von der Behörde gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union getroffenen, an sie gerichteten Beschluss sowie gegen Beschlüsse, die an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.“

— Artikel 60 Absatz 1 der ESA-Verordnungen

WIE WIRD EINE BESCHWERDE EINGEREICHT?

Potenzielle Beschwerdeführer sollten Artikel 60 der ESA-Verordnungen und die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses, insbesondere Artikel 5 und 7, aufmerksam durchgehen, um sicherzustellen, dass die Beschwerde fristgerecht eingereicht wird.

„Die Beschwerde ist samt Begründung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an die betreffende Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Behörde ihren Beschluss veröffentlicht hat, schriftlich bei der Behörde einzulegen.“

— Artikel 60 Absatz 2 der ESA-Verordnungen

„A Party wishing to bring an appeal against a decision of the Authority under Article 60 of the ESAs' Regulations shall do so by way of a Notice of Appeal identifying the decision of the Authority [which is] the subject of the appeal.“

(Eine Partei, die beabsichtigt, gegen einen Beschluss der Behörde gemäß Artikel 60 der ESA-Verordnungen Beschwerde einzulegen, tut dies in Form einer Beschwerdeschrift unter Angabe des Beschlusses der Behörde, der Gegenstand der Beschwerde ist.)

— Artikel 5 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses

Die Beschwerdeschrift ist bei der Behörde einzulegen, gegen deren Beschluss sich die Beschwerde richtet. Die Schrift ist an den Vorsitzenden der betreffenden Behörde zu übermitteln (Adressen siehe unten), wobei sämtliche Korrespondenz als „confidential“ (vertraulich) zu kennzeichnen ist.

Übermittlung an das Sekretariat

Die Beschwerdeschrift ist zudem auf Papier und per E-Mail an die Behörde zu übermitteln, die in dem laufenden Jahr für das Sekretariat des Beschwerdeausschusses zuständig ist.

Keine Behörde darf eine Beschwerde, die gegen ihr Handeln eingereicht wurde, behandeln (Artikel 4 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses). Falls also eine Beschwerde gegen die Behörde eingereicht werden soll, die in dem jeweiligen Jahr das Sekretariat führt, so ist die Beschwerdeschrift auf Papier und per E-Mail an die Behörde zu übermitteln, die im folgenden Jahr das Sekretariat führt.

Das Sekretariat des Beschwerdeausschusses wechselt jedes Jahr.

Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (MSG)

Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte trägt zur Erleichterung der Konsultation zwischen der ESMA, ihrem Rat der Aufseher und Interessenträgern in den Zuständigkeitsbereichen der ESMA bei und stellt ihr fachliche Beratung zu ihrer Politikentwicklung zur Verfügung. Dies trägt dazu bei, sicherzustellen, dass Interessenträger von Anfang an zum Prozess der Politikformulierung beitragen können.

Für die Kalender der oberen Führungsebene siehe diese [Seite](#).

Für die Mitglieder der MSG siehe diese [Seite](#).

Organigramm der ESMA

Für das Organigramm der ESMA siehe diese [Seite](#).

Körperschaftliche Informationen

Für körperschaftliche Informationen der ESMA siehe diese [Seite](#).

Arbeitsprogramm und Haushalt

Für das Arbeitsprogramm und den Haushalt der ESMA siehe diese [Seite](#).



Kontaktinformationen

Telefon	+33 1 58 36 43 21
	Der Empfang der ESMA ist von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.
E-Mail	info@esma.europa.eu
E-Mail-Adressen von Bediensteten	Vorname.Nachname@esma.europa.eu
Pressestelle	Siehe die Informationsseite für Pressekontakte
Betrugsversuche	Betrugsversuche, bei der der Name und das Logo der ESMA missbräuchlich verwendet werden
Beschwerden	Siehe die Beschwerdeseite
Fragen und Antworten	Siehe die Fragen-und-Antworten-Seite
Hinweisgeber	Siehe den Abschnitt für Hinweisgeber
Mitteilungen im Rahmen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten	notificationBRRD@esma.europa.eu



Kontaktstelle für Sanktionen im Rahmen der OGAW-V-Richtlinie	UCITSsanctionscontactpoint@esma.europa.eu
Adresse für Besucher	ESMA 201-203 Rue de Bercy 75012 Paris
Postanschrift	ESMA 201-203 rue de Bercy CS 80910 75589 Paris Cedex 12 Frankreich Bitte kontaktieren Sie uns bevorzugt telefonisch (+33 158 36 43 21) oder per E-Mail an info@esma.europa.eu .
Anreise zur ESMA	Handbuch für Besucher Metrostationen in der Nähe der ESMA: Gare de Lyon (M1, M14, RERA, RERD), Gare d'Austerlitz (M10)
Schließtage	Tage, an denen die ESMA geschlossen ist, finden Sie auf dieser Seite .

Beschwerden

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen darüber, wie die ESMA auf Beschwerden über (i) Finanzmarktteilnehmer (einschließlich spezieller Informationen für Beschwerden über Ratingagenturen und Transaktionsregister) und (ii) zuständige nationale Behörden reagiert.

BESCHWERDE ÜBER EIN TRANSAKTIONSREGISTER

Wenn Sie eine Beschwerde über ein Transaktionsregister einreichen möchten, besuchen Sie bitte die [Seite über Transaktionsregister](#).

BESCHWERDE ÜBER EINE RATINGAGENTUR

Wenn Sie eine Beschwerde über eine Ratingagentur einreichen möchten, besuchen Sie bitte die [Seite über Ratingagenturen](#).

BESCHWERDE ÜBER EINEN FINANZMARKTTEILNEHMER (AUSSER TRANSAKTIONSREGISTER UND RATINGAGENTUREN)

Wenn Sie eine Beschwerde über einen Finanzmarktteilnehmer (z. B. eine Bank, eine Wertpapierfirma usw.) einreichen möchten, beachten Sie bitte, dass die ESMA im Allgemeinen nicht befugt ist, Finanzmarktteilnehmer zu untersuchen, die weder eine Ratingagentur noch ein Transaktionsregister sind, oder Maßnahmen gegen diese zu ergreifen. Derartige Beschwerden können jedoch bei anderen Einrichtungen wie den entsprechenden nationalen Behörden eingeleitet werden. Weitere Informationen hierüber und zu den möglichen Optionen, die Ihnen zur Verfügung stehen, finden Sie [hier](#). **Falls Ihre Beschwerde eine Ratingagentur oder ein Transaktionsregister betrifft, beachten Sie bitten die vorstehenden Abschnitte.**

MELDUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE ZUR UMSETZUNG DER OGAW-RICHTLINIE ERLASSENEN INNERSTAATLICHEN VORSCHRIFTEN

Wenn Sie einen Verstoß gegen die zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften melden möchten, besuchen Sie bitte den Abschnitt über „OGAW“ auf der [Fondsmanagementseite](#).

BESCHWERDE ÜBER EINE ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDE

Gemäß Artikel 17 der ESMA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1095/2010) hat die ESMA die Befugnis, eine Untersuchung zu führen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine zuständige nationale Behörde ihre Pflichten im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 der ESMA-Verordnung genannten Rechtsvorschriften nicht einhält. Für weitere Informationen zum Umfang dieser Befugnis wird auf die [ESMA-Verordnung \(und insbesondere auf Artikel 17\)](#) verwiesen.

Es wird zudem empfohlen, die [Geschäftsordnung der ESMA zu Untersuchungen zu Verletzungen von Unionsrecht](#) zu konsultieren. Das Verfahren zur Beurteilung, ob eine Untersuchung nach Artikel 17 eingeleitet wird, und die Durchführung einer solchen Untersuchung werden in dieser Geschäftsordnung beschrieben.

Unbeschadet der Geschäftsordnung ist im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 17 Folgendes zu beachten:

1. Damit ein Ersuchen als zulässig erachtet wird, muss darin ein eindeutiger Missstand dargelegt werden, wobei daraus hervorgehen muss, inwiefern die zuständige Behörde Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 der ESMA-Verordnung nicht angewandt oder diese so angewandt hat, dass eine Verletzung des Unionsrechts, einschließlich der technischen Regulierungsstandards, die nach den Artikeln 10 bis 15 festgelegt werden, vorzuliegen

scheint, insbesondere weil sie es versäumt hat, sicherzustellen, dass ein Finanzmarktteilnehmer den in den genannten Rechtsakten festgelegten Anforderungen genügt.

2. Ein Ersuchen könnte als unzulässig erachtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

- es ist nicht in einer Amtssprache der Union abgefasst;
- es ist eindeutig unbegründet;
- es ist unseriös oder missbräuchlich;
- es wird darin kein Missstand dargelegt;
- es wird darin ein Missstand dargelegt, der nicht in den Anwendungsbereich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte fällt;
- es wird darin weder explizit noch implizit auf eine zuständige Behörde verwiesen, der die mutmaßliche Verletzung von Unionsrecht zugeordnet werden kann;
- es werden darin das Vorgehen oder Versäumnisse Einzelner oder privatrechtlicher Einheiten beschrieben, es sei denn, das Ersuchen deckt die Mitwirkung von Behörden oder deren Untätigkeit gegenüber diesem Vorgehen oder diesen Versäumnissen auf;
- es wird darin ein Missstand beschrieben, der sich im Wesentlichen mit einem deckt, zu dem die ESMA dem Ersuchenden bereits ihre Position mitgeteilt hat oder zu dem sie bereits eine eindeutige und konsequente Position öffentlich vertreten hat.

3. Nur wenn die ESMA feststellt, dass ein Ersuchen zulässig ist, kann sie eine Untersuchung einleiten.

Damit die ESMA Ihre Beschwerde verstehen und ihre Zulässigkeit beurteilen kann, werden Sie gebeten, Ihre Beschwerde unter Verwendung des [Beschwerdeformulars über eine zuständige nationale Behörde](#) per E-Mail an die im Beschwerdeformular angegebene Adresse zu übermitteln.

Arbeitsweise

RAT DER AUFSEHER

Innerhalb der ESMA trifft der Rat der Aufseher alle Politikentscheidungen der ESMA und genehmigt alle von der ESMA vorgenommenen Arbeiten, die hauptsächlich auf Stufe 2, 3 und 4 erfolgen.

Der Rat der Aufseher besteht aus den 28 Leitern der nationalen Behörden und Beobachtern aus Island, Liechtenstein und Norwegen und von der Europäischen Kommission sowie je einem Vertreter der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB).

Abstimmungen des Rates der Aufseher erfolgen mit einfacher Mehrheit (eine Stimme je nationales Mitglied) bei allen Belangen außer Leitlinien und technischen Standards. Bei Leitlinien und Standards erfolgt die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit wie im Vertrag über die Europäische Union festgelegt.

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE UND NETZWERKE

Die laufenden Arbeiten für die Ausarbeitung von Vorschlägen, die dem Rat der Aufseher zur Billigung vorgelegt werden, erfolgen im Allgemeinen durch ständige Ausschüsse. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen haben leitende nationale Vertreter (normalerweise ein Mitglied des Rates der Aufseher) inne, und die Ausschüsse bringen nationale Sachverständige zusammen, die durch Personal der Behörde unterstützt werden, das die Aufgabe als Berichterstatter für die Ausschüsse wahrnimmt.

Wenn sie es als notwendig erachtet, kann die ESMA die bestehenden ständigen Ausschüsse überprüfen und sie gegebenenfalls neu organisieren oder neue Ausschüsse einsetzen.

Nach seiner Gründung setzt der ständige Ausschuss üblicherweise eine beratende Arbeitsgruppe aus Marktteilnehmern (Fachleute, Verbraucher und Endnutzer) ein, die die Sachverständigengruppe im Prozess der Ausarbeitung fachlich berät. Bei den Marktteilnehmern handelt es sich um Sachverständige aus allen europäischen Mitgliedstaaten. Sie sollen keine nationalen Interessen oder Interessen spezieller Firmen vertreten und ersetzen weder den wichtigen Prozess der vollständigen Konsultation mit allen Marktteilnehmern und anderen Interessenträgern noch die besondere Rolle der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte gemäß der ESMA-Verordnung.

Wenn ein Dokument für die öffentliche Konsultation bereit ist (nach Billigung durch den Rat der Aufseher) wird es auf der Website der ESMA im Abschnitt Konsultationen veröffentlicht und es wird häufig eine öffentliche Anhörung organisiert. Zudem führt die ESMA gegebenenfalls eine förmliche Konsultation der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte und weiterer zuständiger Behörden durch.

Zweck der ständigen Ausschüsse und Gruppen der ESMA ist es, das Netzwerk von Regulierungsbehörden in einem bestimmten Bereich gemäß einem speziell zugeschnittenen Satz von Aufgabenbeschreibungen zu stärken. Einige Arbeiten sind daher auch auf Stufe 3 durchgeführte Initiativen ausgelegt. Hierzu gehören Bemühungen zur Stärkung der Koordination zwischen nationalen Behörden, um für eine kohärente und wirksame Aufsicht über Tätigkeiten im Bereich der Finanzdienstleistungen zu sorgen, und die Durchsetzung von Gesetzen für Wertpapiere in Europa sowie zusätzliche Schritte zum Anlegerschutz. So können diese ständigen Ausschüsse beispielsweise Standards und Leitlinien erarbeiten oder vertrauliche regulatorische Informationen auf Grundlage rechtlicher Vereinbarungen im Rahmen der Absichtserklärung austauschen. Gegebenenfalls kann der ständige Ausschuss externe Parteien von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden dazu einladen, als Beobachter teilzunehmen.

INSTRUMENTE

Leitlinien

Zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz hat die ESMA die Befugnis, Leitlinien für zuständige Behörden und gegebenenfalls für Marktteilnehmer herauszugeben (Artikel 16 der ESMA-Verordnung Nr. 1095/2010). Im Kontext der Ausarbeitung von Leitlinien führt die ESMA, soweit angemessen, offene öffentliche Konsultationen durch. Die ESMA hat Anspruch darauf, dass zuständige Behörden oder

gegebenenfalls Marktteilnehmer ihr Angaben dazu machen, ob sie den Leitlinien nachkommen, und sie kann die von den Aufsichtsbehörden angegebenen Gründe für die Nichteinhaltung veröffentlichen.

Technische Standards

Gemäß Artikel 10 ff. der ESMA-Verordnung Nr. 1095/2010 ist die ESMA befugt, technische Standards zu erarbeiten, die der Kommission zur Billigung vorgelegt werden. Je nach Stufe-1-Mandat erarbeitet die ESMA entweder technische Regulierungsstandards, die von der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden, oder technische Durchführungsstandards, die von der Kommission gemäß Artikel 291 AEUV mittels Durchführungsrechtsakten erlassen werden. Bevor sie die Entwürfe technischer Standards der Kommission übermittelt, führt die ESMA in der Regel offene öffentliche Konsultationen durch.

Fragen und Antworten

Die ESMA kann Fragen und Antworten an zuständige Behörden und Finanzmarktteilnehmer herausgeben, um eine gemeinsame Aufsichtskultur in der Union und eine Kohärenz der Aufsichtspraktiken zu schaffen sowie einheitliche Verfahren und kohärente Vorgehensweisen in der gesamten Union zu gewährleisten.

Stellungnahmen

Die ESMA kann eine Stellungnahme an zuständige Behörden und Finanzmarktteilnehmer herausgeben, um eine gemeinsame Aufsichtskultur in der Union und eine Kohärenz der Aufsichtspraktiken zu schaffen sowie einheitliche Verfahren und kohärente Vorgehensweisen in der gesamten Union zu gewährleisten.

KONTAKTE MIT INTERESSENTRÄGERN

Die ESMA ist den höchsten Ansprüchen an Transparenz in Bezug auf ihre Interaktionen mit Interessenträgern verpflichtet. Daher wird die ESMA Informationen zu Sitzungen von ESMA-Personal mit externen Interessenträgern veröffentlichen. Diese Art Information wird jeweils Anfang Januar, April, Juli und Oktober für das vorherige Quartal veröffentlicht.

Die ESMA führt keine vereinbarten Niederschriften für Sitzungen von ESMA-Personal und Interessenträgern.

Kontakte des ESMA-Personals mit Interessenträgern im 2. Quartal 2020

TRANSPARENZPOLITIK

Die ESMA ist den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz des Vertrages verpflichtet. Wenn externe Interessenträger an einer Sitzung mit ESMA-Personal teilnehmen, wird das Stattfinden dieser Sitzung in Anwendung der entsprechenden Politik der ESMA (ESMA/2016/1525) mit einer kurzen Beschreibung der diskutierten Themen auf der Website der ESMA verzeichnet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die ESMA aufgefordert werden kann, die Namen der teilnehmenden Personen offenzulegen (im Zuge eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.esma.europa.eu/data-protection>

Ständige Ausschüsse und andere Gremien

Ein großer Teil der Arbeiten der ESMA wird von ständigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Taskforces unterstützt, in denen leitende Sachverständige der zuständigen nationalen Behörden (ZNB) zusammenkommen. Die verschiedenen ständigen Ausschüsse der ESMA werden auf Dauer gegründet. Den Vorsitz in allen Ausschüssen führt normalerweise ein leitender Vertreter der ZNB und sie werden durch Personal der Behörde unterstützt, das die Aufgabe als Berichterstatter wahrnimmt. Alle ständigen Ausschüsse besitzen außerdem beratende Arbeitsgruppen, die aus Vertretern von externen Interessenträgern bestehen.

Die ständigen Ausschüsse bereiten die fachlichen Arbeiten in allen Tätigkeitsbereichen der ESMA vor. Das oberste Entscheidungsgremium der ESMA ist jedoch der [Rat der Aufseher](#), wohingegen der [Verwaltungsrat](#) mit der Verwaltung der Behörde befasst ist.

Für die ständigen Ausschüsse und andere Gremien der ESMA siehe diese [Seite](#).

Karriere

Die ESMA ist auf der Suche nach Personal mit verschiedensten beruflichen Werdegängen aus dem privaten und öffentlichen Sektor.

BEWERBUNGSVERFAHREN

Für weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren für Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete und Abgeordnete nationale Sachverständige beachten Sie bitte die Dokumente [Candidate Guidelines](#) und [ESMA Recruitment Policy](#) sowie die [Stellenausschreibungen der ESMA](#).

In der [Übersichtstabelle über Personaleinstellungen](#) können Sie den Status jedes Auswahlverfahrens überprüfen, für das Sie sich beworben haben. Aus Gründen der Transparenz und im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Bürgerbeauftragten werden die Namen der Mitglieder des Auswahlausschusses veröffentlicht. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Arbeiten und Beratungen des Auswahlausschusses vertraulich sind. Es ist verboten, dass Bewerber oder Personen in ihrem Namen direkt oder indirekt mit dem Auswahlausschuss in Kontakt treten.

BEWERBUNGEN

Externe Stellenausschreibungen der ESMA werden auf ihrer [„e-recruitment“-Website](#) veröffentlicht und die Bewerber sollten ihre Bewerbungen für die freien Stellen über das „e-recruitment“-Tool innerhalb der entsprechenden Frist übermitteln (als Frist gilt immer 23:59 Uhr in Paris an dem in der Stellenausschreibung angegebenen Datum). Bewerber, die sich für mehrere Auswahlverfahren bewerben möchten, müssen sich für jede Stellenausschreibung in separaten Bewerbungsprozessen über das „e-recruitment“-Tool bewerben.

Verfahren „CAST Permanent“ von EPSO

Die ESMA stellt Vertragsbedienstete (in den Funktionsgruppen Assistenz und Administration) auch über die Datenbank des ständigen Auswahlverfahrens für Vertragsbedienstete („CAST Permanent“) des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) ein. Die Aufforderung zur Interessenbekundung [EPSO/CAST/P/1-19/2017](#) umfasst verschiedene Profile und eine entsprechende Anmeldung ist seit dem 5. Januar 2017 durchgängig möglich. Sofern Sie die Zulassungsbedingungen



erfüllen, können Sie sich im Rahmen von CAST Permanent für ein Profil oder mehrere Profile bzw. eine oder mehrere Funktionsgruppen bewerben. Falls Sie bereits für CAST Permanent von EPSO angemeldet sind, müssen Sie sich nicht erneut anmelden. Ihnen wird geraten, in Ihrem Profil/Ihrer Bewerbung anzugeben, dass Sie sich weiterhin für eine Stelle bei der ESMA in Paris, Frankreich, interessieren.

Sollten Sie Fragen zu unseren Auswahlverfahren haben, so senden Sie diese bitte an vacancies@esma.europa.eu.

PRAKTIKA

Das bezahlte Praktikumsprogramm der ESMA bietet europäischen Studierenden und Graduierten die einzigartige Chance, die Arbeit der ESMA aus erster Hand kennenzulernen. Während der 6-12 Monate ihres Praktikums können die Praktikanten das Wissen aus ihrem Studium in die Praxis umsetzen und ein besseres Verständnis dafür gewinnen, was die Arbeit für Europa umfasst. Praktikanten unterstützen verschiedene Projekte, leisten ihren Beitrag zu diesen und bringen die Arbeit der ESMA voran, indem sie eine neue Perspektive und neuestes akademisches Wissen einbringen. Ihre Tätigkeiten können Forschungen, Beiträge zu Berichten, die Erhebung von statistischen Daten, die Durchführung von operativen Aufgaben und die Teilnahme an Ad-hoc-Studien und -Projekten umfassen.

Praktikumsausschreibungen sind unbefristet ausgeschrieben. Bewerbungen werden regelmäßig gesichtet und nur dann beurteilt, wenn eine Praktikantenstelle im ESMA-Haushalt verfügbar ist. Bewerbern wird geraten, die Anweisungen, die in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für Praktika aufgeführt sind, zu befolgen (unvollständige Bewerbungen werden nicht als gültig betrachtet). Nur die besten Bewerber werden für ein formloses telefonisches Bewerbungsgespräch kontaktiert.

ARBEITEN BEI DER ESMA

Als Gremium für die Regulierung der Wertpapiermärkte bietet Ihnen die ESMA Möglichkeiten in zahlreichen Bereichen, darunter Politikentwicklung, Aufsicht, Finanz- und Wirtschaftsanalyse, Kommunikation, Verwaltung und Rechtsdienstleistungen.

Wir stellen Personal aus allen Finanzmarkt Bereichen an, u. a. aus der Anlageverwaltung, Marktinfrastruktur, Ökonomie, Unternehmensfinanzierung und Rechnungslegung, und sind dabei auf der Suche nach hoch qualifizierten Fachkräften mit fundierten Kenntnissen in ihrem Fachgebiet.

KARRIEREMÖGLICHKEITEN

Für Personal der ESMA erfolgt eine jährliche Leistungsbewertung auf Grundlage von Zielen, die zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Stelleninhaber vereinbart wurden. Das Bewertungssystem hat eine Doppelfunktion: zum einen wird die Leistung des Bediensteten im Laufe des Jahres bewertet und zum anderen wird der Bedienstete dabei unterstützt, sein Potenzial weiterzuentwickeln und seine Karriereaussichten weiter auszubauen.

Um ihr Personal auf seinem beruflichen Weg zu fördern, entwickelt die ESMA Schulungsprogramme für die einzelnen Bediensteten, die auf einer Selbstbewertung und der Personalleistungsbewertung basieren und die fortlaufende berufliche Weiterbildung des Personals fördern sowie es ihm ermöglichen sollen, eine berufliche Laufbahn innerhalb der Einrichtung herauszuarbeiten. Zur Unterstützung dieses Ziels bietet die ESMA verschiedene Schulungsmöglichkeiten in Kernkompetenzen, technischen

Kompetenzen und Managementfähigkeiten an, die in Form von Einzel- und Gruppenschulungen, speziellen internen Veranstaltungen und externen Aktivitäten durchgeführt werden. Mit dem Wachstum der ESMA werden auch die Möglichkeiten für eine interne Mobilität zunehmen, wodurch es den Bediensteten ermöglicht wird, eine langfristige berufliche Laufbahn in der Behörde zu verfolgen.

VERTRÄGE

Die ESMA stellt ihr Personal mit zwei Vertragsarten an: Bedienstete auf Zeit auf Grundlage von Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und Vertragsbedienstete auf Grundlage von Artikel 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Bei Bediensteten auf Zeit beträgt die Laufzeit des ursprünglichen Vertrages fünf Jahre. Nach fünf Jahren kann der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Bei Vertragsbediensteten beträgt die Erstlaufzeit des Vertrages fünf Jahre oder weniger. Der Vertrag darf einmal für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden. Jede weitere Verlängerung erfolgt unbefristet.

PROBEZEIT

Sämtliches Personal, das von der ESMA eingestellt wird, muss eine neunmonatige Probezeit ableisten.

GEHALT UND LEISTUNGEN

Unsere Arbeits- und Vertragsbedingungen basieren auf dem Statut der EU und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB). Diese sehen ein attraktives Vergütungspaket vor, das Pensionsrückstellungen sowie Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungen umfasst. Zudem werden dem Personal je nach familiärer Situation zusätzliche Zulagen gezahlt.

GRUNDGEHALT UND BEZÜGE

Die Gehälter des Personals sind abhängig von der Laufbahn- und Besoldungsgruppe der jeweiligen Stelle. Die Monatsgrundgehälter sind in den folgenden Tabellen angegeben.

Für die Monatsgrundgehälter bei der ESMA siehe diese [Seite](#).

Stellenausschreibungen

Für aktuelle Stellenausschreibungen der ESMA sowie aktuelle und frühere Stellenausschreibungen für leitende Positionen siehe diese [Seite](#).

Auftragsvergabe

Auf dieser Seite finden Sie Informationen über offene und frühere Ausschreibungen der ESMA sowie Anweisungen für die Teilnahme an diesen Ausschreibungen, falls Ihr Unternehmen an einer Zusammenarbeit mit der ESMA interessiert ist.

Beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen sorgt die ESMA gemäß den Vorschriften für europäische öffentliche Einrichtungen für Wettbewerb.

Für weitere Informationen zur Rechtsgrundlage für die Auftragsvergabe der ESMA siehe die entsprechenden Artikel der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen

Gemeinschaften – Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und die zugehörigen Anwendungsbestimmungen im Abschnitt externe Links auf der rechten Seite.

FÜR BEWERBER ODER BIETER AUS DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gelten abhängig vom Ausgang der Verhandlungen für Bewerber oder Bieter aus dem Vereinigten Königreich die Regeln für den Zugang von Wirtschaftsbeteiligten aus Drittländern zu den Vergabeverfahren der Europäischen Union. Sollte ein solcher Zugang durch die geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden, könnten Bewerber oder Bieter aus dem Vereinigten Königreich von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen über offene und frühere Ausschreibungen der Verfahren sowie Anweisungen für die Teilnahme an diesen Ausschreibungen finden Sie auf dieser [Seite](#).

Datenschutz

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ESMA basiert auf der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, durchgeführt bei der ESMA durch die Durchführungsvorschriften, die von ihrem Verwaltungsrat erlassen wurden.

VERZEICHNISREGISTER

[Zentrales Register](#), in dem alle Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten der ESMA verzeichnet sind.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Obwohl Sie den Großteil der Website der ESMA einsehen können, ohne Angaben zu Ihrer Person zu machen, sind in einigen Fällen personenbezogene Daten erforderlich, um die von Ihnen gewünschten Online-Dienste erbringen zu können. Auf den Seiten, für die derartige Daten nötig sind, werden diese nach den Bestimmungen der oben genannten Verordnung verarbeitet.

Für diese Dienste gilt Folgendes:

- Für jeden einzelnen Online-Dienst bestimmt ein Verantwortlicher über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und stellt sicher, dass der betreffende Online-Dienst der Datenschutzerklärung entspricht.
- Der Datenschutzbeauftragte der ESMA stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung und der Durchführungsvorschriften angewendet werden, und berät die Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten (siehe insbesondere Kapitel IV Abschnitt VI der Verordnung).
- Für sämtliche Organe und Einrichtungen der Union fungiert der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) als unabhängige Aufsichtsbehörde.
- Im Einklang mit Artikel 31 der Verordnung führt die ESMA ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten.

WAS IST EIN ONLINE-DIENST?

Bei einem Online-Dienst auf dieser Website handelt es sich um einen Dienst oder eine Ressource, die im Internet zur Verfügung gestellt wird, um die Kommunikation zwischen Bürgern und Unternehmen auf der einen und der ESMA auf der anderen Seite zu verbessern.

Folgende drei Arten von Online-Diensten werden von der ESMA bereitgestellt oder könnten von ihr bereitgestellt werden:

1. Informationsdienste, die Benutzern einfach und effektiv Zugang zu Informationen verschaffen und somit die Transparenz und das Verständnis der Tätigkeiten der ESMA verbessern.
2. Interaktive Kommunikationsdienste, die den Kontakt mit der Zielgruppe der ESMA verbessern sollen und die somit Konsultationen und Rückmeldungsmechanismen erleichtern, was dazu beitragen soll, die Strategien, Tätigkeiten und Dienstleistungen der ESMA anzupassen.
3. Transaktionsdienste, die Zugang zu allen grundlegenden Arten von Transaktionen mit der ESMA ermöglichen, z. B. Auftragsvergabe, Finanztransaktionen, Personaleinstellung, Anmeldung zu Veranstaltungen usw.

WEBSITES DRITTER

Die Website der ESMA enthält Links zu Seiten Dritter. Da diese nicht von uns kontrolliert werden, sollten Sie deren Datenschutzerklärungen prüfen.

GRUNDSÄTZE

Generell verarbeitet die ESMA personenbezogene Daten nur zur Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aufgrund der entsprechenden Rechtsvorschriften im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt werden, die der ESMA oder einem Dritten, dem die Daten offengelegt werden, übertragen wurde.

Sämtliche Verarbeitungen von personenbezogenen Daten werden dem Datenschutzbeauftragten der ESMA und gegebenenfalls dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß mitgeteilt.

Die ESMA versichert, dass die Verarbeitung von und/oder der Zugang zu erhobenen Daten nur durch Bedienstete erfolgt, die für die entsprechenden Verarbeitungen verantwortlich sind.

Die ESMA trifft keinerlei Entscheidungen, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ergehen (einschließlich Profiling ohne menschliche Mitwirkung), die für natürliche Personen rechtliche Folgen nach sich zieht oder natürliche Personen auf ähnliche Weise betrifft.

Soweit im Verzeichnisregister nichts Anderes festgelegt ist, wird davon ausgegangen, dass alle natürlichen Personen, die der ESMA in schriftlicher oder elektronischer Form personenbezogene Daten bereitgestellt haben, gemäß Artikel 7 der Verordnung eindeutig ihre Einwilligung zu den anschließenden Verarbeitungen gegeben haben. Natürliche Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit jeglicher zuvor erfolgter Verarbeitung nicht berührt.

Betroffene Personen haben das Recht auf Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung von unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten sowie das Recht, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, ebenso wie das Recht, in schriftlicher Form beim Verantwortlichen Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einzulegen (spezielle Kontaktangaben sind im entsprechenden im Verzeichnisregister veröffentlichten Verzeichnis zu finden). Betroffene Personen haben jederzeit das Recht, den Datenschutzbeauftragten der ESMA zu konsultieren oder sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

WIE WERDEN DATEN VON DER ESMA VERARBEITET?

Zusätzliche Informationen darüber, wie Ihre Daten von der ESMA verarbeitet werden, welche Rechte Sie haben und wie Sie diese ausüben können, finden Sie im entsprechenden Verzeichnis, das im Verzeichnisregister veröffentlicht wird. Insbesondere folgende Informationen sind enthalten:

- Welche Daten für welchen Zweck erhoben werden. Die ESMA erhebt personenbezogene Daten nur, soweit dies für einen bestimmten Zweck erforderlich ist. Die Daten werden nicht für einen damit unvereinbaren Zweck weiterverwendet.
- Wie lange Ihre Daten aufbewahrt werden. Die ESMA bewahrt Daten nur so lange auf, wie es für den Zweck der Erhebung der Daten oder die Weiterverarbeitung erforderlich ist.
- An wen Ihre Daten offengelegt werden. Die ESMA legt gegenüber Dritten nur dann Daten offen, wenn dies für den bzw. die vorgenannten Zweck(e) erforderlich ist, und die Offenlegung erfolgt nur an die vorgenannten Empfänger oder Kategorien von Empfängern. Die ESMA gibt Ihre personenbezogenen Daten nicht zu Zwecken des Direktmarketings weiter.
- Gegebenenfalls Informationen über die internationale Übermittlung personenbezogener Daten.
- Informationen darüber, wie Sie Ihre Rechte ausüben kann, einschließlich im Falle von möglicherweise geltenden Beschränkungen, die auf Sie anwendbar sind, sowie über eine Kontaktstelle, falls die Fragen oder Beschwerden haben.
- Die Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, um Ihre Daten vor möglichem Missbrauch oder Zugriff Unbefugter zu schützen.

WELCHE RECHTE HABEN SIE UND WIE KÖNNEN SIE SIE AUSÜBEN?

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, die von der ESMA verarbeitet werden, zu erhalten, deren Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Berichtigung der Daten zu verlangen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind. Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die personenbezogenen Daten für den Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig sind, wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn Sie die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreiten oder wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden. Sie haben außerdem das Recht, aus schutzwürdigen und zwingenden Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Des Weiteren haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit, nach dem Sie verlangen können, dass die personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche gespeichert hat, an Sie herausgegeben werden oder an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie den Verantwortlichen kontaktieren (spezielle Kontaktangaben sind im entsprechenden im Verzeichnisregister veröffentlichten Verzeichnis zu finden). Gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 können Ausnahmen gelten.

In einigen Fällen können Ihre Rechte gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725, gemäß den internen Vorschriften der ESMA oder gemäß anderen einschlägigen Rechtsvorschriften beschränkt werden, beispielsweise im Zusammenhang mit der Pflicht der ESMA, aufgrund der Verschwiegenheitspflicht keine vertraulichen Informationen offenzulegen, oder zu verhindern, dass die Aufsichts- oder Durchsetzungsfunktionen der Behörde eines Drittlandes, die in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist, beeinträchtigt oder geschädigt werden. Hierzu können Funktionen im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Einhaltung des anwendbaren Rechts oder der Verhinderung und Ermittlung von vermuteten Zuwiderhandlungen sowie Funktionen aus wichtigen Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses oder für die Aufsicht über regulierte Personen und Unternehmen gehören.

In jedem Fall bewertet die ESMA vor der Anwendung einer Beschränkung, ob die Beschränkung angemessen ist. Die Beschränkung muss notwendig und rechtmäßig sein und gilt nur, solange die Gründe dafür weiterhin vorliegen.

BESCHLUSS ÜBER INTERNE VORSCHRIFTEN ZUR BESCHRÄNKUNG BESTIMMTER RECHTE BETROFFENER PERSONEN

Beschluss über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen

- Gemäß den Anforderungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 hat die ESMA einen Beschluss zur Annahme interner Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der ESMA (ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 31-36; „der Beschluss“) erlassen. Nach diesem Beschluss kann die ESMA Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen (z. B. Recht auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung) vornehmen.
- In jedem Fall bewertet die ESMA, ob die Beschränkung angemessen ist. Die Beschränkung muss notwendig und rechtmäßig sein und gilt nur, solange die Gründe dafür weiterhin vorliegen.

[Beschluss über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen](#)

Übermitteln wir jegliche personenbezogene Daten von Ihnen an Drittländer oder internationale Organisationen (außerhalb der EU/des EWR)?

Die ESMA übermittelt Ihre personenbezogenen Daten nur dann außerhalb der EU/des EWR, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um ihre Pflichten im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 33 der [ESMA-Verordnung](#), die weiter geändert, aufgehoben oder ersetzt werden kann, zu erfüllen.

Die Übermittlungen erfolgen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725, d. h. wenn ein [Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt, mit dem anerkannt wird, dass in einem Drittland](#)

[ein angemessenes Datenschutzniveau geboten wird](#), oder wenn diese aus im Recht der Union oder im Recht eines Mitgliedstaates anerkannten wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind.

Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission und sofern diese Übermittlungen im Rahmen von gewöhnlichen Geschäftsabläufen oder -praktiken erfolgen, dürfen Ihre personenbezogenen Daten nur an Drittlandsbehörden übermittelt werden, die die Verwaltungsvereinbarung zwischen der IOSCO und der ESMA („VV“) über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Wertpapierregulierungsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Wertpapierregulierungsbehörden außerhalb des EWR unterzeichnet haben, die in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung angenommen wurde.

Es bestehen im Speziellen die folgenden Garantien für personenbezogene Daten, die unter der VV ausgetauscht werden:

- Die ESMA übermittelt nur personenbezogene Daten, die für den Zweck erheblich und angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung, für die sie von einer Drittlandsbehörde verlangt wurden, notwendige Maß beschränkt sind;
- die Drittlandsbehörde, die personenbezogene Daten von der ESMA empfängt, hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die ihr übermittelten personenbezogenen Daten vor einem unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Zugang, Zerstörung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung zu schützen;
- die Drittlandsbehörde speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist;
- die Drittlandsbehörde trifft keine Entscheidungen über natürliche Personen, die ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ohne menschliche Mitwirkung (einschließlich Profiling) beruht;

die Drittlandsbehörde gibt Ihre personenbezogenen Daten nicht zu gewerblichen Zwecken oder Marketingzwecken weiter.

Im Zusammenhang mit internationalen Übermittlungen können in Bezug auf ihre Rechte Ausnahmen oder Beschränkungen vorliegen, insbesondere, um zu verhindern, dass die Aufsichts- oder Durchsetzungsfunktionen der Behörde eines Drittlandes, die in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig ist, beeinträchtigt oder geschädigt werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten nicht entsprechend den in der VV festgelegten Garantien erfolgt ist, können Sie bei der ESMA, der Drittlandsbehörde oder beiden Behörden eine Beschwerde einlegen oder einen Anspruch geltend machen: kontaktieren Sie hierzu den Verantwortlichen (spezielle Kontaktangaben sind im entsprechenden im Verzeichnisregister veröffentlichten Verzeichnis zu finden). In einem solchen Fall werden sich die ESMA und die Drittlandsbehörde bestmöglich bemühen, zeitnah eine gütliche Einigung in dem Streitfall bzw. bezüglich des Anspruchs zu erzielen.

Falls die Angelegenheit nicht geklärt werden kann, können andere Verfahren angewendet werden, um den Streitfall beizulegen, es sei denn, das Anliegen ist offensichtlich unbegründet oder übermäßig. Zu diesen Verfahren gehören die Teilnahme an nicht bindender Vermittlung oder anderen nicht bindenden Streitlösungsverfahren, die von der natürlichen Person oder der ESMA oder der betreffenden Drittlandsbehörde eingeleitet werden.

Kann die Angelegenheit in Situationen, in denen Sie Bedenken vorgebracht haben, weder durch Zusammenarbeit der Behörden noch durch nicht bindende Vermittlung oder andere nicht bindende Streitlösungsverfahren geklärt werden und vertritt die ESMA die Auffassung, dass die Drittlandsbehörde nicht entsprechend den in der VV festgelegten Garantien gehandelt hat, setzt die ESMA die Übermittlung personenbezogener Daten an die Drittlandsbehörde aus, bis sie den Eindruck erhält, dass das Problem von der Drittlandsbehörde zufriedenstellend behandelt wurde, und informiert Sie hierüber.

VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN ZWISCHEN BEHÖRDEN IM EWR UND AUSSERHALB DES EWR

- Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission und sofern die Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen von gewöhnlichen Geschäftsabläufen oder -praktiken erfolgen, übermittelt die ESMA personenbezogene Daten nur an Drittlandsbehörden, die die Verwaltungsvereinbarung zwischen der IOSCO und der ESMA („VV“) über die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Wertpapierregulierungsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Wertpapierregulierungsbehörden außerhalb des EWR unterzeichnet haben, die in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 angenommen wurde.
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) genehmigte die Verwaltungsvereinbarung auf Grundlage der positiven Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) (Stellungnahme 4/2019) aufgrund der Auffassung, dass die Verwaltungsvereinbarung geeignete Garantien für Übermittlungen personenbezogener Daten an Behörden in Drittländern, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gilt, bietet.

[Liste der IOSCO-
Unterzeichner der VV](#)

[Stellungnahme
des EDSA](#)

[Genehmigung
des EDSB](#)

[Verwaltungsvereinbarung](#)

WIE GEHEN WIR MIT E-MAILS UM, DIE SIE UNS SENDEN?

Viele Seiten der Website der ESMA haben einen Link zu unseren Kontakt-Postfächern, der Ihr E-Mail-Programm öffnet, damit Sie Ihre Bemerkungen senden können. Wenn Sie uns eine solche Nachricht senden, werden Ihre personenbezogenen Daten nur insoweit erhoben, wie es für die Beantwortung erforderlich ist. Kann das Management-Team des Postfachs Ihre Frage nicht beantworten, leitet es Ihre E-Mail an eine andere Dienststelle weiter. Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer E-Mail und der damit verbundenen personenbezogenen Daten haben, können Sie diese gern Ihrer Nachricht beifügen.

KONTAKT DES DSB

Falls Sie Fragen oder Bedenken haben, kontaktieren Sie den DSB unter folgender Adresse: DPO@esma.europa.eu

BESCHWERDERECHT

Sie haben das Recht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ESMA gegen Ihre Rechte nach der Verordnung (EU) 2018/1725 verstoßen wurde.